

Indikator 11.7 (B)

Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), Deutschland, Jahr

Definition

Im Indikator sind die Angaben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), der Landesversicherungsanstalten für Arbeiter (LVA), der Seekasse, der Bahnversicherungsanstalt und der Bundesknappschaft zu Angaben der Gesetzlichen Rentenversicherung zusammengeführt. Kostenstrukturdaten der Rehabilitationseinrichtungen liegen bei den Rentenversicherern vor.

Leistungen zur Teilhabe werden durch die Rentenversicherung erbracht, wenn der Versicherte die persönlichen (§ 10 SGB VI) und versicherungsrechtlichen (§ 11 SGB VI) Voraussetzungen erfüllt und kein Ausschlussgrund nach § 12 SGB VI vorliegt. Die gesetzliche Krankenversicherung erbringt Leistungen zur medizinischen Rehabilitation an Versicherte unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs.2; 40 und 41 SGB V.

Im Indikator sind die im entsprechenden Berichtsjahr abgeschlossenen Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung des gesamten Bundesgebietes aufgeführt. Als Berechnungsgrundlage für die Zwecke der Rentenversicherung gelten die Versicherten ohne Rentenbezug.

Grundlagen der Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sind im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) enthalten.

Datenhalter

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

Datenquelle

Statistik der Rehabilitationsleistungen

Periodizität

Jährlich, 31.12.

Validität

Da eine Kostentransparenz besteht, liegt eine gute Datenqualität vor.

Kommentar

Eine regionale Zuordnung der Aufwendungen ist gegenwärtig nicht möglich. Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist zu beachten, dass die Kosten extrem heterogen verteilt und je nach Maßnahme entweder gering (bedingte Zusage bei Vermittlungsbescheiden) oder sehr hoch (Umschulungen) sind. Die Leistungen zur Teilhabe können als stationäre und ambulante Leistungen erbracht werden, wobei Hilfsmittel eingeschlossen sind.

Es handelt sich um einen Prozessindikator.

Vergleichbarkeit

Es gibt keinen vergleichbaren WHO-, OECD- oder EU-Indikator. Der Indikator 11.5 im bisherigen Indikatorensetz war anders aufgebaut; die Länder waren bisher nicht in der Lage, den Indikator wegen fehlender Zahlen zu führen. Der Indikator kann künftig nur als Bundesindikator geführt werden, da die Angaben der BfA nicht nach Ländern aufgeschlüsselt werden können. Deshalb ist keine Vergleichbarkeit gegeben. Auf Landesebene liegen nur die Daten der LVA vor.

Originalquellen

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (Hrsg.): VDR Statistik Rehabilitation,
<http://www.vdr.de/Statistik>

Dokumentationsstand

22.08.02, lögd/VDR